

§ 85.

VIII. Beerdigungswesen.**1. Statistik der Todesursachen.**

Eine gesetzliche Leichenbeschau besteht im Fürstentum zurzeit nicht. Nach der V. vom 24. Dezember 1904 soll in ~~den~~jenigen Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Verstorbenen stattgefunden, bei der standesamtlichen Anmeldung des Sterbefalles die Todesursache in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. War ein Arzt nicht zugegen oder wird diese Bescheinigung nicht beigebracht; so haben die Standesbeamten durch Erkundigungen bei der den Sterbefall anzeigenden Person bzw. dem zugegen gewesenen Arzt die Todesursache selbständig festzustellen und hiernach die Eintragung in ein des näheren bestimmtes Verzeichnis zu bewirken. Wenn die Todesursache nicht zu ermitteln gewesen ist, so muß dies in dem Verzeichnisse bemerkt werden. Die Verzeichnisse sind am Ende jeden Vierteljahres abzuschließen und dem zuständigen Bezirksphysikus einzureichen. Dieser hat sie zu einer Todesursachenstatistik zusammenzustellen und die Statistik binnen Monatsfrist an das Ministerium, A. d. L., einzureichen.

§ 86.

2. Verfahren bei plötzlichen Todesfällen.

Wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, so hat die Ortspolizeibehörde sofort dem Gerichtsarzte (Physikus) und in dessen Abwesenheit dem nächsten Privatarzte, gleichzeitig aber auch dem Amtsrichter des Bezirks Anzeige zu machen. Fällt der Sitz des Amtsgerichts mit dem Sitze des Landgerichts zusammen, so geht die Anzeige an den Staatsanwalt. Die Beerdigung ist in den erwähnten Fällen nur mit Genehmigung des Staatsanwalts (bzw. des die Leichenschau und Leichenöffnung leitenden Richters) vorzunehmen. (V. vom 19. März 1879.)